

II. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lütz vom 06.10.1995,
zuletzt geändert am 24.03.2010,
vom 05.08.2021

Der Gemeinderat von Lütz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 14 Wahlgrabstätten wird wie folgt geändert:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte erworben worden sind.
Neue Nutzungsrechte können nicht mehr erworben werden.
- (3) Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

§ 15 Urnenwahlgrabstätten wird wie folgt geändert:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur im Bestattungsfall möglich.
Urnenwahlgräber werden nur vergeben, wenn der Erstverstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Urnenwahlgräber werden als zweistellige Grabstätten (Urnendoppelgrabstätten) vergeben.

Während der Nutzungszeit ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich möglich, sofern die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Die Urnenwahlgrabstätten haben die gleiche Größe wie Urnenreihengrabstätten. Die Ausweisung erfolgt im gleichen Grabfeld.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lütz, 05.08.2021



Simone Nick
Ortsbürgermeisterin

